

## DPV Deutscher Presse Verband - Verband für Journalisten

### Erläuterungen

Der DPV Deutscher Presse Verband – Verband für Journalisten e.V. versteht sich als überregional arbeitender Berufsverband, welcher die gemeinsamen Interessen von hauptberuflich tätigen Journalisten (Redakteure, Fotografen und Pressestellenjournalisten sowie Verlags- und Kommunikationsarbeitern aller Art) fördert und schützt. Dieses gilt für freiberufliche und festangestellte Medienschaffende. Die Antragsteller sind für Medien aller Art, den Pressedienst, Presse- und Nachrichtenagenturen sowie für die journalistische Informations- und Öffentlichkeitsarbeit von Medienhäusern, Unternehmen, Behörden und Institutionen tätig. Bildjournalisten sind diesbezüglich den Wortjournalisten gleichgestellt. Journalistik-Volontäre und andere Journalisten in Studium oder Ausbildung können ausnahmsweise einen Presseausweis erteilt bekommen, insbesondere dann, wenn nach Maßgabe des Verlages bzw. der jeweiligen Redaktion eine Ausstellung zur Ausübung der zugewiesenen Tätigkeit erforderlich ist. Das Mindestalter für die Ausstellung beträgt 18 Jahre. Der Nachweis der hauptberuflich journalistischen Tätigkeit (überwiegender Lebensunterhalt) ist in geeigneter Form wie z.B. durch Vorlage von Bescheinigungen von Arbeitgebern wie Verlagen und Bildagenturen, Steuerberaterbescheinigungen, Gehaltsnachweisen der letzten drei Monate o.ä. zu erbringen. Eine ausführliche, beispielhafte Auflistung von Nachweisen kann angefordert oder unter [www.dpv.org](http://www.dpv.org) ► *Mitgliedschaft* ► *Nachweise* eingesehen werden. Der DPV erklärt sich bereit, auch an zusätzlich anderweitig organisierte Journalisten Presseausweise zu erteilen. Der Presseausweis darf ausschließlich im Rahmen der journalistischen Tätigkeit genutzt werden.

Der DPV ist berechtigt, die Anträge und Angaben zu überprüfen und ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft bzw. die Ausstellung eines Presseausweises abzulehnen.

### Anschrift

Einen Antrag auf Mitgliedschaft und Ausstellung eines Presseausweises können Sie unter [www.dpv.org](http://www.dpv.org) ► *Mitgliedschaft* ► *Mitgliedschaft und Presseausweis* online stellen beziehungsweise downloaden oder bei der Bundesgeschäftsstelle anfordern.

### DPV Deutscher Presse Verband

Stresemannstr. 375 • D-22761 Hamburg  
Tel. 040/8 99 77 99 • Fax 040/8 99 77 79  
briefe@dpv.org • [www.dpv.org](http://www.dpv.org)

Sie können den Antrag samt Anlagen per Post oder Email einsenden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### Mitgliedschaft

Mitglied im DPV können festangestellte und freiberufliche Journalisten (Redakteure, Fotografen und Pressestellenjournalisten sowie andere journalistisch tätige Medienschaffende) unter Nachweis der hauptberuflich journalistischen Tätigkeit werden (überwiegender Lebensunterhalt aus journalistischer Tätigkeit). Eine ausführliche, beispielhafte Auflistung von Nachweisen kann angefordert oder unter [www.dpv.org](http://www.dpv.org) ► *Mitgliedschaft* ► *Nachweise* eingesehen werden. Der Beitrag für die Mitgliedschaft beträgt jährlich EUR 136,-- (entspricht EUR 11,33 im Monat). Journalisten in Ausbildung (Studenten, Volontäre) sowie arbeitslose Kollegen können einen ermäßigten Beitrag von jährlich EUR 88,-- (entspricht EUR 7,33 im Monat) beantragen, wenn geeignete Bescheinigungen unaufgefordert und fristgerecht eingereicht werden. Mitgliedsbeiträge an Berufsverbände sind gem. §9 EStG i.V.m. LStR H 36 als Werbungskosten oder gem. §4 [4] EStG als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig. Eine Quittung über den Mitgliedschaftsbeitrag wird auf Wunsch ausgestellt. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen. Mitglieder können die Leistungen des DPV nutzen und einen Presseausweis beantragen. Sie sind berechtigt, die Bezeichnung „Mitglied im DPV Deutscher Presse Verband – Verband für Journalisten“ zu führen.

### Ausstellung des Presseausweises

Der nationale Presseausweis kann nur im Rahmen einer Mitgliedschaft kostenfrei beantragt werden. Nutzen Sie dazu bitte das entsprechende Antragsformular. Die jährliche Verlängerung ist im Rahmen der Mitgliedschaft ebenfalls kostenfrei enthalten.

### PKW-Presseschild

Ein PKW-Presseschild kann auf Wunsch zusätzlich zum Presseausweis kostenfrei ausgestellt werden (bitte auf Antrag vermerken). Das PKW-Presseschild ist nicht kennzeichengebunden und kann daher in jedem Kraftfahrzeug verwendet werden. Die jeweilige Verlängerung erfolgt jährlich zusammen mit dem Presseausweis und ist ebenfalls kostenfrei im Mitgliedsbeitrag enthalten.

## Verlust des Presseausweises

Bei Verlust oder Diebstahl bitten wir um schriftliche Zusendung einer polizeilichen Diebstahlmeldung oder einer Verlusterklärung (kann bei der Geschäftsstelle oder unter [www.dpv.org](http://www.dpv.org) ► *Mein DPV* abgerufen werden). Es kann dann ein neuer Presseausweis ausgestellt werden. Bei Wiederauffinden des verlustigen Presseausweises ist dieser an den DPV zurück zu senden.

## Gültigkeit und Verlängerung des Presseausweises

Der nationale Presseausweis wird erstmalig für das Kalenderjahr der Beantragung ausgestellt. Bei Antragstellung nach dem 01.10. eines Jahres wird das betreffende Jahr nicht berechnet, Mitgliedschaft und Presseausweis sind entsprechend bis Ende des darauf folgenden Jahres gültig. Bei Mitgliedern ist die hauptberufliche Tätigkeit als Journalist i.d.R. durch die Aufnahme in den Verband nachgewiesen. Die Geltungsdauer verlängert sich -sofern die hauptberuflich journalistische Tätigkeit weiter besteht- um jeweils ein Jahr. Die Verlängerung ist kostenfrei im Rahmen der Mitgliedschaft enthalten. PKW-Presseschilder werden ebenfalls kostenfrei verlängert. Die Inhaber eines nationalen Presseausweises müssen jederzeit dazu bereit sein, ihre hauptberuflich journalistische Tätigkeit gegenüber dem DPV zu belegen. Die Verlängerung erfolgt i.d.R. ab September/Oktober des Ablaufjahres.

## Internationaler Presseausweis

Während innerhalb Deutschlands nahezu ausschließlich der nationale Presseausweis akzeptiert wird, unterstützt der Internationale Presseausweis (IAJ) die Arbeit besonders im außereuropäischen Ausland. Er wird unabhängig von einer Mitgliedschaft nach Nachweis der hauptberuflich journalistischen Tätigkeit ausgestellt (Nichtmitglieder können keine Leistungen des Berufsverbandes in Anspruch nehmen). Das Dokument gleicht in seiner Ausführung einem sehr hochwertigen Reisepass. Es umfasst 72 Seiten, enthält alle Informationen in 40 Sprachen und ist mit verschiedenen Sicherheitsmerkmalen versehen (Hologramm, Guilloche etc.) sowie auf hochwertigem Spezialpapier gedruckt. Der Ausweis wird für jeweils 3 Jahre ausgestellt. Die Bearbeitungsgebühr für Mitglieder beträgt EUR 96,-- (entspricht EUR 32,-- pro Jahr inkl. MwSt.) beziehungsweise EUR 120,-- für Nichtmitglieder (entspricht EUR 40,-- pro Jahr inkl. MwSt.). Es wird außerdem kostenfrei eine Schutzhülle mitgeliefert, welche als exklusive Sonderanfertigung hergestellt wurde. Die Geltungsdauer verlängert sich nach drei Jahren automatisch um jeweils weitere drei Jahre, sofern wir bis einen Monat nach Ablauf keine anderweitige Nachricht unter Rücksendung des Internationalen Presseausweises (per Einschreiben) erhalten. Die Ersatzausstellung eines Internationalen Presseausweises (z.B. bei Verlust oder Diebstahl) kostet EUR 20,-- (inkl. MwSt.). Zusätzlich zum Internationalen Presseausweis kann das PKW-Presseschild International (40-sprachig, UV-beständiges Material) ausgestellt werden (bitte auf Antrag ankreuzen). Ein PKW-Presseschild International ist nicht kennzeichengebunden und kann daher in jedem Kraftfahrzeug verwendet werden. Die Bearbeitungsgebühr beträgt EUR 10,-- je PKW-Presseschild International (inkl. MwSt.). Die jeweilige Verlängerung erfolgt zusammen mit dem Internationalen Presseausweis.

## Sonstiges

Der Presseausweis bleibt Eigentum des Ausstellers. Bei Missbrauch behalten wir uns vor, diesen einzuziehen bzw. für ungültig zu erklären sowie nicht zu verlängern. Änderungen des Namens, der Adresse oder der Bankverbindung sind unverzüglich anzuzeigen. Grundlage für den Zahlungsverkehr ist die Beitragsordnung. Die Ausstellung von Presseausweisen erfolgt schnellstmöglich, in der Regel zweimal pro Woche. Eine kurze Bearbeitungszeit nach Eingang eines Antrages ist daher bitte zu berücksichtigen. Mitgliedschaft und Presseausweis sind immer personengebunden und nicht verlagsgebunden. Der Presseausweis behält seine Gültigkeit auch bei Verlagswechsel, wir bitten dann jedoch um kurze Mitteilung. Eine jederzeitige Prüfung der hauptberuflich journalistischen Tätigkeit bleibt vorbehalten. Der Antragsteller muss die erforderlichen Nachweise selbst erbringen, der DPV kann deren Beibringung regelmäßig nicht erledigen. Wenn Sie einen neuen Presseausweis mit einem aktualisierten Passbild wünschen, müssen Sie bitte das neue Passbild (es empfiehlt sich ein heller Hintergrund) per Post oder Email und einer kurzen Mitteilung einsenden. Der DPV kann beispielsweise ein Passbild aus einer Ausweiskopie o.ä. verwenden, wenn kein anderes Passbild vorliegt. Eingereichte Unterlagen werden Eigentum des DPV und können i.d.R. nicht zurückgesandt werden. Die Anträge sind zur besseren Lesbarkeit bitte in Block- oder Schreibmaschinenschrift auszufüllen. Wenn Sie die Verlängerung Ihres Presseausweises für das Folgejahr bis zum 15.12. des laufenden Jahres (Internationaler Presseausweis: bis zum Ablaufmonat) noch nicht erhalten haben, müssen Sie sich bitte an die Bundesgeschäftsstelle wenden (die Unterlagen sind dann offensichtlich auf dem Postweg verloren gegangen oder es besteht ein Zustellungsproblem). Nach Beendigung der journalistischen Tätigkeit bzw. der Mitgliedschaft ist der Presseausweis unaufgefordert zurückzusenden. Eine abweichende Versandadresse und/oder Rechnungsanschrift ist bitte auf einem Zusatzblatt anzugeben. Kopien von Personalausweis bzw. Reisepass sind bitte entsprechend den Datenschutzbestimmungen als Kopie zu kennzeichnen bzw. in s/w einzureichen. Es gelten dieses Merkblatt, die Satzung, die Beitragsordnung sowie die Datenschutzbestimmungen, welche jeweils online oder auf Aufforderung in der Bundesgeschäftsstelle erhältlich sind. Abweichende Vereinbarungen sind nicht möglich.

**Definition Hauptberuflichkeit:** Als hauptberuflich journalistisch tätig gilt, wer seinen überwiegenden Lebensunterhalt aus journalistischer Tätigkeit nachweist.

02/25S6018

## Zweitberuflich tätige Journalisten

Zweitberuflich tätige Journalisten (nicht hauptberuflich, aber regelmäßig und dauerhaft journalistisch tätig) wenden sich zwecks Mitgliedschaft und/oder Ausstellung eines Presseausweises bitte an unseren Partnerverband:  
bdfj Bundesvereinigung der Fachjournalisten, Tel. 040/86 85 00, Fax 040/86 64 64 46, email@bdfj.de, www.bdfj.de.